

Mandanten- Newsletter

vom 10.08.2006

01/06 Bundesarbeitsgericht stoppt Tariffucht

Der Austritt aus einem Arbeitgeberverband dürfte für Unternehmer in Deutschland in Zukunft an Attraktivität verlieren. Grund ist ein neues Urteil des Bundesarbeitsgericht (BAG). Die Entscheidung hat nach Ansicht von Rechtsanwalt Prof. Dr. Jürgen Creutzig, Köln, zur Folge, dass Arbeitgeber in vielen Fällen auch nach einem Verbandsaustritt Tariferhöhungen gegen sich gelten lassen müssen.

Entscheidend, so das BAG, ist die Klausel im Arbeitsvertrag. Das Gericht hatte die häufig in den Arbeitsverträgen zu findende Formulierung zu beurteilen, dass für das Arbeitsverhältnis der einschlägige Tarifvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung gilt. Mit dieser weit verbreiteten sog. dynamischen Bezugnahme Klausel soll erreicht werden, dass alle Arbeitnehmer im Betrieb gleich behandelt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie einer Gewerkschaft angehören oder nicht.

Bisher hatte das BAG die Klausel so ausgelegt, dass von Tariferhöhungen nur dann profitiert wird, so lange der Arbeitgeber tarifgebunden ist. Nach einem Verbandsaustritt würden Tariferhöhungen ja auch Gewerkschaftsmitglieder nicht mehr betreffen. Diese Rechtsprechung hat der 4. Senat - nachdem der Vorsitzende gewechselt hat - geändert (Az: IV AZR 536/04): Die Klausel sei strikt nach dem Wortlaut auszulegen. Die Folge: Alle nach dem 01.01.2002 abgeschlossenen Arbeitsverträge mit einer solchen Klausel verpflichten den Arbeitgeber, den jeweils aktuellen Tariflohn zu zahlen - selbst wenn er längst aus dem Verband ausgetreten ist.

Experten empfehlen deshalb, in die Arbeitsverträge mit derartigen Klauseln hineinzuschreiben, dass die Bezugnahme nur so lange gilt, wie die Tarifbindung besteht.

02/06 Keine Behinderung bei Identteilen

Automobilhersteller dürfen ihre Händler nicht beim Bezug von sog. Identteilen behindern. Dem hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 20.07.2005 einen Riegel vorgeschoben. Das Gericht erklärte eine Klausel in einem Händlervertrag für ungültig, wonach bezüglich Ersatzteilen, die mit denjenigen des Autoherstellers in Wettbewerb stehen (Konkurrenzprodukte), bis zum Beweis des Gegenteils durch den Händler die Vermutung gilt, dass sie den Qualitätsstandard der Teile des Autoherstellers nicht erreichen. Das bedeutete, dass der Händler im Streitfall den Beweis der Qualitätsgleichheit hätte führen müssen.

CREUTZIG & CREUTZIG

RECHTSANWÄLTE

Diese Klausel ist sogar auch dann ungültig, wenn es sich um Teile handelt, die für die Betriebs- und /oder Verkehrssicherheit eines Fahrzeugs von funktionaler Bedeutung sind. Darauf weist Rechtsanwalt Prof. Dr. Jürgen Creutzig, Köln, aus aktuellem Anlass hin.

Begründung des Gerichts: Jedenfalls für die Identteile, das sind Teile, die derselben Fertigung entstammen wie die Teile der Autohersteller, bedarf es keines sog. Vollbeweises, um die berechtigten Interessen der Autohersteller zu wahren. Es genügt vielmehr eine aussagekräftige Bescheinigung des Teileherstellers darüber, dass seine Ersatzteile denselben Qualitätsstandard aufweisen wie die Teile des Autoherstellers.

03/06 Bundesgerichtshof (BGH): Klärung zum Ausgleichsanspruch

Der Bundesgerichtshof hat in einem soeben veröffentlichten Urteil vom 22.03.2006 weitere Einzelheiten zum Ausgleichsanspruch des Vertragshändlers gem. § 89 b HGB entschieden. Darauf weist Rechtsanwalt Prof. Dr. Jürgen Creutzig, Köln, hin. Zum einen geht es um die Dauer des Prognosezeitraums. Der beträgt nach der bisherigen Rechtsprechung fünf Jahre. Wenn aber das durchschnittliche Nachkaufintervall im Neuwagengeschäft auf sechs bis acht Jahre angestiegen sein sollte - wie vom Vertragshändler behauptet - dann wird der BGH dies auch akzeptieren. Im vorliegenden Fall fehlten aber Tatsachen, die diese Verlängerung belegen.

Ferner hat der BGH noch einmal den Begriff des Rohertrages definiert. Dieser ist die um Preisnachlässe bereinigte Differenz zwischen dem Händlereinkaufspreis und den vom Hersteller unverbindlich empfohlenen Listenpreis. Der Rohertrag muss individuell ermittelt werden, allgemeine Erfahrungswerte sind nicht brauchbar.

Schließlich hat das Gericht wegen der Sogwirkung der Marke einen Billigkeitsabschlag von 20% für gerechtfertigt erachtet.

"Für die Praxis", so Creutzig, "bedeutet dieses Urteil ein Stück mehr Rechtssicherheit. Es ist zu erwarten, dass in kommenden Prozessen der Hinweis des BGH auf einen verlängerten Intervall durch Tatsachen untermauert werden wird."

04/06 Bundesgerichtshof (BGH): Ausgleichsanspruch trotz Weitergabe der Kundenkartei

Ein Vertragshändler verliert nicht deshalb seinen Ausgleichsanspruch (§ 89 b HGB analog) gegen den Hersteller, weil er seine Kundenkartei nach Beendigung des Händlervertrages einem Dritten überlassen hat. Das hat der BGH in einem soeben veröffentlichten Urteil vom 28.06.2006 entschieden. Darauf weist Frau Rechtsanwältin Dr. Susanne Creutzig, Sozia in der auf Vertriebsrecht spezialisierten Anwaltskanzlei Creutzig & Creutzig in Köln, hin.

Im Urteilsfall hatte der Hersteller den Händlervertrag fristlos gekündigt, nachdem der Händler Insolvenz angemeldet hatte. Anschließend hatte der Insolvenzverwalter die Kundenkartei auf den Ehemann der ehemaligen Inhaberin der insolventen Vertragshändlerfirma übertragen. Der Hersteller verweigerte ebenso wie Land- und Oberlandesgericht München den Ausgleichsanspruch.

CREUTZIG & CREUTZIG

RECHTSANWÄLTE

Dieses Verhalten, so Creutzig, sei nicht rechtens, entschied der BGH. Entscheidend sei, dass der insolvente Händler während der Laufzeit des Vertrages laufend die Auftragseingangs- und Zulassungsmeldungen an den Hersteller gemeldet habe; dadurch sei dieser in der Lage, die Kundenadressen zu nutzen.

Der BGH hat den Rechtsstreit an die Vorinstanz zurück verwiesen. Sie muss klären, ob und inwieweit auf Grund der Übertragung der Kundenkartei eine Konkurrenzfähigkeit entstanden und diese Auswirkungen auf die nach dem Gesetz notwendigen Unternehmervorteile und Nachteile für den Händler hat. Außerdem ist ein Abzug der Höhe nach unter Gesichtspunkten der Billigkeit zu prüfen.

"Das Urteil", so Creutzig, "schafft für die Praxis Rechtsklarheit in einem weiteren sehr wichtigen Punkt, nämlich der Übertragung der Kundenkartei auf einen Dritten nach Beendigung des Händlervertrages".

05/06 Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof (EuGH): Einjährige Kündigung des Händlervertrages unwirksam

Die unter der Geltung der vergangenen GVO 1475/95 mit einer Frist von einem Jahr ausgesprochenen Kündigungen der Händlerverträge sind möglicherweise unwirksam. Das gilt jedenfalls in den Fällen, in denen Hersteller für die Kündigung in dem Kündigungsschreiben keine bestimmten Gründe angegeben hat. Das ist die Rechtsauffassung des Generalanwalts L.A.Geelhood, die dieser am 27.04.2006 in dem Prozess des dänischen VW/Audi Händlerverbandes gegen den dänischen VW/Audi-Importeur vor dem Europäischen Gerichtshof geäußert hat.

Nach Mitteilung von Rechtsanwalt Prof. Dr. Jürgen Creutzig, Köln, hatte der Importeur mit Schreiben vom 02.09.2002 alle 28 Audi-Händler in Dänemark zum 30.09.2003 gekündigt mit dem Hinweis, angesichts der neuen GVO sehe sich der Importeur genötigt, sein Vertriebsnetz binnen eines Jahres umzustrukturieren und die Händlerverträge an die neue GVO anzupassen. Mit Brief vom 03.10.2002 teilte der Importeur mit, das Netz müsse auf 14 Händler verkleinert werden. Darauf erhob der dänische VW/Audi Händlerverband im Namen der Händler, deren Vertrag endgültig gekündigt blieb, Klage mit der Begründung, die Kündigungsfrist hätte 24 Monate betragen müssen.

Der Generalanwalt ist der Meinung, der Hersteller sei auch unter der Kfz-GVO 1475/95 verpflichtet gewesen, in dem Kündigungsbrief zu begründen, weshalb er mit verkürzter Frist kündige.

Er müsse die Kündigung mit der Notwendigkeit der Erhaltung bzw. Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vertriebsnetzes unter Berücksichtigung der - internen oder äußeren - objektiven wirtschaftlichen Veränderungen begründen; die Notwendigkeit muss ferner so grundlegend sein, dass sie zu einer Umstrukturierung des Vertriebsnetzes insgesamt oder eines wesentlichen Teils führt.

Fast revolutionär - so Creutzig - ist die weitere Rechtsansicht des Generalanwalts, wonach die nationalen Gerichte befugt sein müssen, nachzuprüfen, ob die vom Hersteller behauptete objektive Notwendigkeit als Grund für die Umstrukturierung wirklich vorliegt.

Der Europäische Gerichtshof folgt in der Regel der Rechtsauffassung des Generalanwalts. Das Urteil darf daher mit größter Spannung erwartet werden.